

Verordnung

über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz-FFOG) in der Fassung vom 30.08.1984 (Nieders. GVBl. S. 215) hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Katlenburg-Lindau zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen am 30. Nov. 1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem jeweils 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Hecken und Gewässern in den Gemarkungen der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Gemarkungen Berka, Elvershausen, Gillersheim, Katlenburg, Lindau, Suterode und Wachsenhausen) sind Hunde an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 12 Nr. 4 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.75 (BGBI. I S. 80, ber. S. 520) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 30. Nov. 1987



Gemeinde Katlenburg-Lindau

[Handwritten signature]
P l a p e

Gemeindedirektor